OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606930/7/JS

Datum:
Linz, 6. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, derzeit Justizanstalt Ried, vom 4.6.2024 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14.5.2024, GZ: BHVB/923170050955/23, wegen Zurückweisung eines Einspruches i.A. der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 2.1.2024 eine Übertretung des § 52 lit. a Z 11a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO; Spruchpunkt 1.) sowie des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG; Spruchpunkt 2.) wie folgt vor:

„[...]

1. Datum/Zeit: 06.06.2023, 10:22 Uhr
   Ort: B__, HNr.bbb,
   Rtg.C-Strasse
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   , Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 15.09.2023
   Ort: B__
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHVB (BH Vöcklabruck) vom 28.08.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 06.06.2023 um 10:22 Uhr in D__ im Bereich HNr.bbb Rtg.C-Strasse gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer folgende Geldstrafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1.: 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden)
gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO

Zu Spruchpunkt 2.: 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden)
gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG

1.2. Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung am 8.4.2024 Insasse der E__. Seit 17.4.2024 ist er Insasse der F__.

1.3. Am 8.4.2024 verfasste der Beschwerdeführer einen Einspruch gegen die Strafverfügung, den er in der Folge einem Justizwachebeamten der E__ in einem an die belangte Behörde adressierten Briefkuvert mit der Aufschrift „Fristsache“ zur Weiterleitung an diese übergab.

1.4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 14.5.2024 wies die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz

1991 (VStG) als verspätet zurück, da der Einspruch erst am 26.4.2024 bei ihr eingelangt sei.
1.5. Dagegen erhob der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 4.6.2024, in welcher er (zusammengefasst) darauf hinwies, dass er den Einspruch rechtzeitig in der E__ abgegeben habe.

2. Beweiswürdigung:
2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch Einholung einer damit korrespondierenden Auskunft der F__, wonach der Beschwerde-führer am 17.4.2024 in diese überstellt wurde.
2.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid vom 14.5.2024 aus rechtlichen Erwägungen (vgl. Punkt 3.) aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Im Fall der Zurückweisung eines Antrags (hier: eines Einspruches) ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes „Sache“ des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage, ob die Zurückweisung des Antrags zu Recht erfolgt ist (vgl. VwGH 25.4.2024, Ra 2023/22/0102). Eine inhaltliche Entscheidung über die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem Verfahrensstadium damit verwehrt (vgl. VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175).
3.2. Der Beschwerdeführer konnte gemäß § 49 Abs. 1 VStG gegen die am 8.4.2024 zugestellte Strafverfügung binnen zwei Wochen, sohin bis 22.4.2024, Einspruch erheben. Der Beschwerdeführer übergab den am 8.4.2024 verfassten Einspruch einem Justizwachebeamten der E__ – und damit vor seiner Überstellung in die Justizanstalt Ried am 17.4.2024 - zur Weiterleitung an die belangte Behörde als „Fristsache“. Der Einspruch wurde damit vom Beschwerdeführer jedenfalls rechtzeitig erhoben, mag er auch erst am 26.4.2024 bei der belangten Behörde eingelangt sein:
3.2.1. Untersteht der Empfänger einer Anstaltsordnung und dürfen ihm auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Dokumente nur durch den Leiter der Anstalt oder durch eine von diesem bestimmte Person oder durch den Untersuchungsrichter ausgehändigt werden, so ist gemäß § 14 Zustellgesetz (ZustG) das Dokument dem Leiter der Anstalt oder der von ihm bestimmten Person vom Zusteller zur Vornahme der Zustellung zu übergeben.

3.2.2. Als Insasse der E__ unterlag der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung bzw. Einspruchserhebung einer Anstaltsordnung im Sinn dieser Bestimmung. Gemäß § 87 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVG) dürfen Strafgefangenen Schreiben nur durch den Anstaltsleiter (oder durch einen von diesem hiezu bestimmten Strafvollzugs-bediensteten) ausgehändigt werden. Infolge von Verweisungsbestimmungen (vgl. § 182 Strafprozessordnung 1975 – StPO) gilt diese Bestimmung - und damit § 14 ZustG - nicht nur für die Strafhaft, sondern auch für die Untersuchungshaft sowie für den Vollzug aller Anhaltungen nach der StPO, die in einer Justizanstalt vollzogen werden (vgl. *Stumvoll* in *Fasching/Konecny*[3] II/2 § 14 ZustG Rz 7 [Stand 1.7.2016, rdb.at].

3.2.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Leiter der Haftanstalt als verlängerter Arm der Post anzusehen, weshalb der Postenlauf eines von einem Strafgefangenen erhobenen Rechtsmittels bereits mit der Übergabe an den Leiter der Anstalt (oder die vom Leiter bestimmten Personen) beginnt. Danach ist ein innerhalb der Rechtsmittelfrist (hier: Einspruchsfrist) der Leitung der Justizanstalt übergebenes Rechtsmittel rechtzeitig (vgl. etwa VwGH 18.6.1984, 84/10/0084; VwGH 18.12.1996, 96/18/0349; *Bumberger/Schmid*, Praxiskommentar zum Zustellgesetz § 14 [Stand 1.1.2018, rdb.at]; *Stumvoll* aaO Rz 11; so auch OGH RS0059684).

3.3. Infolge seiner Rechtzeitigkeit wurde der Einspruch von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid zu Unrecht zurückgewiesen. Ein – wie hier - inhaltlich rechtswidriger Zurückweisungsbescheid ist „ersatzlos“ zu beheben, um den Weg für eine meritorische Entscheidung der belangten Behörde im gemäß § 49 Abs. 2 VStG einzuleitenden ordentlichen Verfahren über die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen frei zu machen (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 39 [Stand 15.2.2017, rdb.at]). In diesem Verfahren wird von der belangten Behörde auch zu der mit Spruchpunkt 2. der angefochtenen Strafverfügung vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG zu prüfen sein, ob dem Beschwerdeführer - als Insasse einer Justizanstalt - die Lenkererhebung vom 28.8.2023 rechtswirksam im Sinn des § 17 Abs. 3 vierter Satz ZustG zugestellt wurde.

4. Zu Spruchpunkt II.:

<u>Zur Zurückweisung des Einspruchs gegen die mit Spruchpunkt 1. der Strafverfügung vorgeworfene Übertretung des § 52 lit. a Z 11a StVO:</u>

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) mit der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Strafverfügung eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 28.6.2017, Ra 2017/02/0121). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schließt der Begriff „Verwaltungsstrafsache“ auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen - wie hier die Zurückweisung eines Einspruchs - ein, die in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehen (vgl. VwGH 16.1.2024, Ra 2024/02/0001).

Zur Zurückweisung des Einspruchs gegen die mit Spruchpunkt 2. der Strafverfügung vorgeworfene Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zur Zurückweisung des Einspruchs gegen die mit Spruchpunkt 1. der Strafverfügung vorgeworfene Übertretung des § 52 lit. a Z 11a StVO:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Zur Zurückweisung des Einspruchs gegen die mit Spruchpunkt 2. der Strafverfügung vorgeworfene Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack